

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 1958

Nummer 37

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
28. 5. 58	Gesetz zu dem Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche	222	205
28. 5. 58	Gesetz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fürsorgerechts — Fürsorgezuständigkeitsgesetz (FZG) —	2170	207

GV. 55, 1 205 S. 2. GV. 53, 1 237	Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN vertreten durch die Landesregierung und als deren Be- voilmächtigte durch Herrn Ministerpräsidenten Fritz Steinhoff, Herrn Kultusminister Professor Dr. Paul Lüchtenberg und DIE LIPPISCHE LANDESKIRCHE, vertreten kraft kirchenverfassungsmäßiger Ermächtigung durch die Herren Landessuperintendent Professor D. Wilhelm Neuser, Präses Carl Hundertmark, Kirchenrat Dr. jur. Adalbert von Hansiein,
---	--

**222 Gesetz
zu dem Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen
mit der Lippischen Landeskirche.**

Vom 28. Mai 1958.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

(1) Dem in Detmold am 6. März 1958 unterzeichneten Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Im förmlichen Disziplinarverfahren der Lippischen Landeskirche gegen Geistliche und Kirchenbeamte sind

1. die kirchlichen Disziplinargerichte berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,
2. die Amtsgerichte verpflichtet, dem Rechtshilfesuchen stattzugeben.

(2) Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinarentscheidungen findet staatlicherseits nur dann statt, wenn sie von dem für den Sitz der Lippischen Landeskirche zuständigen Regierungspräsidenten für vollstreckbar erklärt werden. Geldstrafen dürfen staatlicherseits nur vollstreckt werden in der Höhe, wie sie bei den Staatsbeamten zulässig ist. Zuständigkeit und Verfahren bestimmen sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung von Geldforderungen.

(3) In Verfahren wegen Verletzung der Lehrverpflichtung findet eine staatliche Mitwirkung nicht statt.

Artikel 3

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag gemäß dessen Artikel 14 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

Düsseldorf, den 28. Mai 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Innenminister:

Biernat.

Der Finanzminister:

Weyer.

Der Kultusminister:

Prof. Dr. Lüchtenberg.

Vertrag
des Landes Nordrhein-Westfalen
mit der Lippischen Landeskirche
DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
vertreten durch die Landesregierung und als deren Be-
voilmächtigte durch
Herrn Ministerpräsidenten Fritz Steinhoff,
Herrn Kultusminister Professor Dr. Paul
Lüchtenberg
und
DIE LIPPISCHE LANDESKIRCHE,
vertreten kraft kirchenverfassungsmäßiger Ermächtigung
durch die Herren
Landessuperintendent Professor D. Wilhelm
Neuser,
Präses Carl Hundertmark,
Kirchenrat Dr. jur. Adalbert von Hansiein,
schließen, geleitet von dem Wunsch, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Land und der Lippischen Landeskirche zu festigen und zu fördern, zur Ordnung der Rechtsverhältnisse folgenden Vertrag:

Artikel 1

Der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, gewährt das Land Nordrhein-Westfalen den gesetzlichen Schutz.

Artikel 2

1. Kirchliche Gesetze und Notverordnungen über die vermögensrechtliche Vertretung der Lippischen Landeskirche, ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen sowie über die Ordnung ihrer Vermögensverwaltung werden dem Kultusminister vorgelegt werden.

2. Der Kultusminister kann gegen solche Gesetze (Notverordnungen) bei der Lippischen Landeskirche Einspruch erheben, sofern sie eine geordnete Geschäftsführung im Sinne hergebrachter kirchlicher Vermögensverwaltung nicht gewährleisten. Der Einspruch ist bis zum Ablauf eines Monats seit der Vorlegung des Gesetzes (Notverordnung) zulässig. Gegen den Einspruch des Kultusministers kann die Lippische Landeskirche binnen einem Monat seit Eingang unmittelbar Anfechtungs-klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichts-gesetze erheben.

3. Es besteht Einverständnis darüber, daß ein solches kirchliches Gesetz (Notverordnung) nicht eher in Kraft gesetzt werden wird, als bis die Einspruchsfrist ohne Einlegung eines Einspruchs verstrichen oder der Einspruch zurückgenommen oder aufgehoben ist.

Artikel 3

Art. 2 findet auf die Satzungen der öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Kultusministers der Regierungspräsident tritt.

Artikel 4

1. Unbeschadet der Bestimmungen der Art. 2 und 3 können kirchliche Ämter frei errichtet und umgewandelt werden, falls Aufwendungen aus Staatsmitteln nicht beansprucht werden.

2. Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verbänden erfolgt nach Richtlinien, die zwischen Landesregierung und Kirche vereinbart werden.

Artikel 5

1. Das Land Nordrhein-Westfalen leistet an die Lippische Landeskirche einen Zuschuß zu den Ausgaben der landeskirchlichen Verwaltung (Dotation) in Höhe von jährlich 102 000,— DM.

2. Bei der Bemessung der Dotation ist von den Aufwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für vergleichbare persönliche und sächliche Zwecke nach dem Stande vom 1. Juni 1954 ausgegangen worden. Es besteht Einverständnis darüber, daß in Zukunft eintretende Änderungen in der Höhe der vergleichbaren Aufwendungen des Landes bei der Dotation entsprechende Berücksichtigung finden sollen.

3. Für eine Ablösung der Staatsleistungen gemäß Art. 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 und gemäß Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 werden die Leistungen aus diesem Vertrage zugrunde gelegt.

4. § 2 des Lippischen Gesetzes, die Bildung und Verwaltung eines allgemeinen Kirchenvermögens für die Evangelische Kirche des Landes, die Veranlagung von Kirchensteuern und die Stellung der Kirche dem Staat gegenüber betreffend, vom 12. September 1877 (L. V. Bd. 17 S. 80) bleibt unberührt. Im übrigen besteht Einverständnis darüber, daß etwaige sonstige Ansprüche auf Staatsleistungen durch den Zuschuß nach Abs. 1 abgegolten sind.

Artikel 6

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs wird das Land Nordrhein-Westfalen der Lippischen Landeskirche Beihilfen zur Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes im Rahmen und nach Maßgabe der für die übrigen Kirchen in Nordrhein-Westfalen geltenden Grundsätze bereitstellen.

Artikel 7

Der Lippischen Landeskirche, ihren öffentlich-rechtlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen werden das Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen in dem Umfang des Art. 138 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 in Verbindung mit Art. 22 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 und Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 gewährleistet.

Artikel 8

1. Zum Vorsitzenden einer Behörde der Kirchenleitung oder einer höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde sowie zum Inhaber eines kirchlichen Amtes, mit dem der Vorsitz oder die Anwartschaft auf den Vorsitz einer solchen Behörde verbunden ist, wird niemand ernannt werden, von dem nicht die zuständige kirchliche Stelle durch Anfrage bei der Landesregierung festgestellt hat, daß Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen.

2. Eine Ernennung im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn der Vorsitz der Behörde mit einem synodalen Amt als solchem verbunden ist oder der Vorsitzende der Behörde von der Synode gewählt wird.

3. Es besteht Einverständnis darüber, daß als politische Bedenken im Sinne des Abs. 1 nur staatspolitische, nicht dagegen kirchliche oder parteipolitische gelten. Bei

etwaigen Meinungsverschiedenheiten hierüber (Art. 13) wird die Landesregierung auf Wunsch die Tatsachen angeben, aus denen sie die Bedenken herleitet. Eine Feststellung bestrittener Tatsachen wird auf Antrag einer von Staat und Kirche gemeinsam zu bestellenden Kommission übertragen, die zu Beweiserhebungen und Rechts hilfeversuchen nach den für Verwaltungsgerichte geltenden Vorschriften befugt ist.

Artikel 9

1. Angesichts der in diesem Vertrag zugesicherten Dotation wird ein Geistlicher als Vorsitzender oder Mitglied einer Behörde der Kirchenleitung oder einer höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde, ferner als Leiter oder Lehrer an einer der praktischen Vorbildung der Geistlichen gewidmeten Anstalt nur angestellt werden, wenn er

- a) Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist,
- b) ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzt,
- c) ein mindest dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt hat.

2. Wird in einem solchen Amt ein Nichtgeistlicher angestellt, so findet die Vorschrift des Abs. 1 zu a) Anwendung.

3. Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Abs. 1 und 2 genannten Erfordernissen abgesehen werden; insbesondere kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschulen als den in Abs. 1 zu c) genannten anerkannt werden.

4. Das an einer anderen deutschsprachigen Hochschule oder an einer holländischen Hochschule zurückgelegte theologische Studium wird auf Wunsch der Kirche entsprechend den Grundsätzen, die für andere geisteswissenschaftliche Fächer gelten, als dem theologischen Studium an einer deutschen Hochschule gleichberechtigt anerkannt.

5. Mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Anstellung in einem der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Ämtern wird die zuständige kirchliche Behörde dem Kultusminister von dieser Absicht und, mit besonderer Rücksicht auf die vorgenannten Anstellungserfordernisse, von den Personalien des in Aussicht genommenen Amtsträgers Kenntnis geben. Bei einer Versetzung auf ein anderes Amt gleicher Art genügt eine alsbaldige nachträgliche Anzeige.

Artikel 10

1. Für die Anstellung als Pfarrer gelten die in Art. 9 Abs. 1 zu a), b) und c), für die Anstellung als Hilfsgeistlicher im pfarramtlichen Dienst mindestens die dort zu a) und b) genannten Erfordernisse. Art. 9 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.

2. Als bald nach der Ernennung eines Pfarrers wird dem Regierungspräsidenten von seinen Personalien, mit besonderer Rücksicht auf Abs. 1 dieses Artikels, Kenntnis gegeben.

Artikel 11

1. Die Landesregierung trägt dafür Sorge, daß an der Universität Münster zwei für die Ausbildung reformierter Theologiestudenten vorwiegend geeignete Lehrstühle eingerichtet und besetzt werden.

2. Vor der Anstellung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an der Theologischen Fakultät der Universität Münster wird auch der Lippischen Landeskirche Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung in Bezug auf Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden gegeben werden.

3. Die der Anstellung vorangehende Berufung, d. h. das Angebot des betreffenden Lehrstuhls durch den Kultusminister, wird in vertraulicher Form und mit dem Vorbehalt der in Abs. 2 vorgesehenen Anhörung geschehen. Gleichzeitig wird die kirchliche Verwaltungsbehörde benachrichtigt und um ihr Gutachten ersucht werden, für welches ihr eine ausreichende Frist gewährt werden wird.

4. Etwaige Bedenken gegen Bekennnisse und Lehre des Anzustellenden werden von der kirchlichen Verwaltungsbehörde nicht erhoben werden, ohne daß sie sich mit Vertretern der übrigen Kirchen, die von diesen unter Berücksichtigung des Bekennnisses der befragten Kirche zu bestimmen sind, beraten und festgestellt hat, ob ihre Bedenken überwiegend geteilt werden. Das Ergebnis wird in dem Gutachten angegeben werden. Bei einer ohne Widerspruch der Fakultät erfolgenden Berufung wird die kirchliche Verwaltungsbehörde vor der etwaigen Einleitung des in Satz 1 vorgesehenen Verfahrens durch Vermittlung des Kultusministers in eine vertrauliche mündliche Fühlungnahme mit der Fakultät eintreten, auf Wunsch der kirchlichen Verwaltungsbehörde oder der Fakultät unter Beteiligung eines der evangelischen Kirche angehörigen Vertreters des Ministeriums.

5. Solange das Gutachten nicht vorliegt, wird eine Veröffentlichung der Berufung nicht erfolgen.

6. Die Lippische Landeskirche ist berechtigt, eine Anstalt mit Hochschulcharakter zur wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Geistlichen zu errichten und zu unterhalten. Das Recht aus Art. 16 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 bleibt im übrigen unberührt.

Artikel 12

Die Lippische Landeskirche kann alljährlich in ihrem Gebiet eine Haussammlung zum Besten ihrer bedürftigen Gemeinden ohne besondere Ermächtigung einer Staatsbehörde veranstalten. Die Zeit der Sammlung muß dem Kultusminister vorher angezeigt werden.

Artikel 13

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 14

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Düsseldorf ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tage ihres Austausches in Kraft.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in doppelter Unterschrift unterzeichnet worden.

Detmold, den 6. März 1958

Stein Hoff
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Luchtenberg
Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Neuser
Landessuperintendent

Hundertmark
Präses

Dr. von Hanstein
Rechtskundiger Kirchenrat

— GV. NW. 1958 S. 205.

2170

Gesetz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fürsorgerechts — Fürsorgezuständigkeitsgesetz (FZG) —. Vom 28. Mai 1958.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Aufgaben der Fürsorgeverbände

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände und der Landesfürsorgeverbände:

- a) die sich aus der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279, 305), der Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) und des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 267) ergebenden Aufgaben;
- b) die in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften als solche bezeichneten Aufgaben der öffentlichen Fürsorge einschließlich der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene;
- c) die in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften den Fürsorgeverbänden (Bezirksfürsorgeverbände, Landesfürsorgeverbände), den Fürsorgestellen oder Hauptfürsorgestellen unter diesen Bezeichnungen übertragenen Aufgaben;
- d) die Übernahme der in § 22 Abs. 1 Nr. 3, Absätze 5, 6 bis 9 des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700) bezeichneten Kosten, soweit und solange diese Kosten aus öffentlichen Mitteln aufzubringen sind.

(2) Die Fürsorgeverbände sind befugt, freiwillig weitere Fürsorgeaufgaben zu übernehmen.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben obliegen den Bezirksfürsorgeverbänden, soweit nicht nach den Absätzen 2 und 3 oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften die Zuständigkeit der Landesfürsorgeverbände begründet ist.

(2) Den Landesfürsorgeverbänden obliegen:

- a) die Aufgaben, die in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften den Landesfürsorgeverbänden oder den Hauptfürsorgestellen unter diesen Bezeichnungen übertragen sind,
- b) die Sonderfürsorge für Kriegsbeschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- c) die Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz, soweit sie der Ermöglichung eines Hoch- oder Fachschulstudiums dienen,
- d) die Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs für Nichtseßhafte in geeigneten Einrichtungen sowie die Fürsorge durch sonstige Maßnahmen, die zur Seßhaftmachung geeignet sind,
- e) die Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs für Suchtkranke in geeigneten Einrichtungen,
- f) die Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs für Hör-, Sprach- und Sehgeschädigte in geeigneten Einrichtungen,
- g) die in § 1 Abs. 1 Buchst. d) bezeichneten Aufgaben.

(3) Die Landesregierung kann nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung den Landesfürsorgeverbänden weitere Aufgaben der öffentlichen Fürsorge übertragen, wenn eine überörtliche Wahrnehmung dieser Aufgaben zur sachgerechten Durchführung erforderlich ist.

§ 3

Durchführung von Aufgaben der Landesfürsorgeverbände durch die Bezirksfürsorgeverbände

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann ein Landesfürsorgeverband durch Satzung die Durchführung einzelner ihm nach § 2 obliegender Aufgaben den Bezirksfürsorgeverbänden seines Gebietes mit deren Einverständnis übertragen. Die Bezirksfürsorgeverbände können Erstattung der ihnen entstehenden Kosten, mit Ausnahme des Verwaltungsaufwandes, verlangen.

(2) Die Übertragung ist dem Arbeits- und Sozialminister anzuzeigen.

(3) Die Verantwortung des Landesfürsorgeverbandes für die Erfüllung der Fürsorgeaufgaben wird durch die nach Absatz 1 vorgenommene Übertragung nicht berührt.

(4) Der Landesfürsorgeverband kann durch Satzung verbindliche Bestimmungen über die Durchführung der ihm obliegenden Fürsorgeaufgaben durch die Bezirksfürsorgeverbände erlassen. Er kann Entscheidungen, die dieser Bestimmungen widersprechen, abändern oder aufheben. Die Entscheidungen sind abzuändern oder aufzuheben, wenn sie das geltende Recht verletzen.

§ 4

Widerspruchsverfahren

(1) Die bei der Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben getroffenen Entscheidungen können mit dem Widerspruch nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über das Vorverfahren angefochten werden. Ist einer Behörde die Durchführung von Fürsorgeaufgaben übertragen worden, so kann nicht nur diese Behörde, sondern auch der Fürsorgeverband, der die Durchführung der Aufgaben übertragen hat, dem Widerspruch abhelfen.

(2) Über den Widerspruch gegen Entscheidungen des Bezirksfürsorgeverbandes oder einer Behörde, der die Durchführung von Aufgaben des Bezirksfürsorgeverbandes übertragen worden ist, ist im Beschlußverfahren zu entscheiden. Zuständig ist der Beschlußausschuß des Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Im Beschlußverfahren sind Vertreter der Verbände, die Hilfsbedürftige betreuen, beratend zu beteiligen.

(3) Über den Widerspruch gegen die Entscheidung des Landesfürsorgeverbandes oder einer Behörde, der die Durchführung der Aufgaben des Landesfürsorgeverbandes übertragen worden ist, entscheidet der Landesfürsorgeverband. Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Widerspruchsverfahren in Angelegenheiten der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene

(1) In Angelegenheiten der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene

- treten im Verfahren nach § 4 Abs. 2 an die Stelle der Vertreter der Verbände, die Hilfsbedürftige betreuen, Vertreter der Verbände der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen,
- entscheidet über Widersprüche in den Fällen des § 4 Abs. 3 der nach § 6 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (RGBl. I S. 187) zu bildende Beirat.

(2) Für das Verfahren des Beirats nach Absatz 1 Buchstabe b) sind §§ 9 bis 21, 22 Abs. 1, 23 bis 25 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) entsprechend anzuwenden; jedoch tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde (§ 24 Abs. 1 und 3 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung) der Landesfürsorgeverband.

§ 6

Verwaltungsvorschriften

Der Arbeits- und Sozialminister erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit Bezirksfürsorgeverbänden die Durchführung von Aufgaben der Landesfürsorgeverbände vor Inkraft-

treten dieses Gesetzes übertragen worden ist, bedarf es einer erneuten Übertragung nach § 3 dieses Gesetzes nicht.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung richtet sich die Anfechtung der in § 4 Abs. 1 genannten Entscheidungen nach den Vorschriften der Verordnung Nr. 165 (Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone — AbI. Mil.Reg. 1948 S. 799 —). Über den Einspruch (§ 44 Abs. 1 der Verordnung Nr. 165) ist in den Fällen des § 4 Abs. 2 und des § 5 im Beschlußverfahren zu entscheiden; im Vorverfahren sind die Vorschriften der §§ 4 und 5 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des lippischen Landesrechts über die Durchführung von Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände durch die Amtmänner bleiben in Kraft, solange in den Kreisen Detmold und Lemgo keine Ämter nach der Amtsordnung errichtet sind. Die Entscheidungen der Amtmänner gelten bei Anwendung der §§ 4 und 5 dieses Gesetzes als Entscheidungen der Bezirksfürsorgeverbände.

§ 8

Aufgehobene Bestimmungen

(1) Es werden aufgehoben

- §§ 3, 6 bis 9, 20 Abs. 2 bis 7 der preußischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 30. Mai 1932 (Pr. Gesetzsamml. S. 207) in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1933 (Pr. Gesetzsamml. S. 43) und der Gesetze vom 17. März 1934 (Pr. Gesetzsamml. S. 155), 21. Januar 1936 (Pr. Gesetzsamml. S. 9) und 24. September 1937 (Pr. Gesetzsamml. S. 103),
- §§ 3 Abs. 3 bis 5, 13, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 23 und 30 der lippischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und zu den dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen vom 18. Februar 1932 (Lipp. Gesetzsamml. S. 461) in der Fassung der Verordnung vom 19. September 1932 (Lipp. Gesetzsamml. S. 596) und der Gesetze vom 29. Januar 1934 (Lipp. Gesetzsamml. S. 231), vom 10. Februar 1936 (Lipp. Gesetzsamml. S. 545) und vom 25. Juni 1936 (Lipp. Gesetzsamml. S. 613),
- das Preußische Wanderarbeitsstättengesetz vom 29. Juni 1907 (Pr. Gesetzsamml. S. 205), soweit diese Bestimmungen nicht bereits außer Kraft getreten sind.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt § 30 der preußischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht auch im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Arbeits- und Sozialminister:
Hemsath.

— GV. NW. 1958 S. 207.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag G.m.b.H., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)